



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Nur per E-Mail

Oberste Jagdbehörden der Länder
(gem. beigefügtem Verteiler)

nachrichtlich:
Leiter der Forstverwaltungen der Länder
(gem. beigefügtem Verteiler)

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Geschäftsbereich Bundesforst -
Herrn Direktor Gunther Brinkmann
Ellerstraße 56
53119 Bonn

MinDirg. Dr. Axel Heider
Unterabteilungsleiter 51
„Wald-, Jagd- und Forstpolitik“

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4355

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL UAL51@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 513-62702/0001

DATUM 28. April 2021

Ausgangssperre im Rahmen des § 28b Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes;
hier: Jagdausübung zur Nachtzeit

Bereits mit Schreiben vom 6. April 2020 hat die Bundesregierung im Hinblick auf den Beitrag der Jägerschaft zum Schutz der systemrelevanten Daseinsvorsorge sowie der Prävention der Afrikanischen Schweinepest eine Befreiung der Jägerschaft von der Allgemeinen Ausgangssperre als gerechtfertigt angesehen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite hat nun Herr MdB Thies folgende Erklärung nach § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages abgegeben (Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 223. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 21. April 2021, Seite 28364 – Anlage):

Hiermit erkläre ich, dass ich dem von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nur mit der Maßgabe zu stimme, dass unter die Auffangnorm des § 28b Absatz 1 Ziffer f) („aus ähnlichen und unabweisbaren Zwecken“) als Ausnahmetatbestand für die Befreiung von Ausgangsbeschränkungen insbesondere auch die Jagdausübung in Form der Einzeljagd zu subsumieren ist.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Jagd für die Prävention und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und des Gemüse- und Weinbaus vor Wildschäden auf den Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Eigentümer stellt die Ansitz- oder Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit der Ausgangssperre einen gewichtigen und unabweisbaren Zweck dar.

Über diese Norminterpretation des § 28b Absatz 1 Ziffer 2 f) IfSG bestand innerhalb der Fraktion der CDU/CSU, der ich angehöre, bei den Beratungen des Gesetzentwurfes (AG Recht und Verbraucherschutz, AG Ernährung und Landwirtschaft, Gesamtfraktion) Einvernehmen.

Mit Mail vom 23. April d. J. hatte ich Sie unter Hinweis auf diese Protokollerklärung gebeten, die Freistellung der Einzeljagd auf Schalenwild von der Ausgangssperre wie bisher praktiziert bis zu einer abgestimmten Auslegung mit BMI und BMG vorerst fortzuführen. Diese Abstimmung mit den Ressorts ist inzwischen erfolgt. Dabei wurde die Auslegung in der zitierten Protokollerklärung bestätigt.

Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie die Auffassung von Herrn MdB Thies bei der Auslegung des § 28b Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes im Hinblick auf die Zulässigkeit der Ansitz- oder Pirschjagd als Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit der Ausgangssperre berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Heider